Betreff: Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6370 Kitzbühel – Mag. pharm. Liebletsberger Eva  
GZ: KB-APO/K-8/2-2025

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 18. Februar 2025

Frau Mag. pharm. Liebletsberger Eva, Apothekerin, wohnhaft in 4150 Rohrbach, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gemäß § 9 iVm. § 46 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 100/2024, um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6370 Kitzbühel angesucht. Die künftige Betriebsstätte soll sich auf dem Gst. Nr. 1667/18, EZ 2704, KG 82107 Kitzbühel Land, mit der Adresse 6370 Kitzbühel, Jochberger Straße 66, befinden.

Der Standort ist wie folgt begrenzt:

„Ausgehend von der Betriebsstätte an der Jochberger Straße 66, der Jochberger Straße Richtung Süden folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Köglerbach. Den Köglerbach nach Südwesten entlang folgend bis zur Einmündung in die Großache, die Großache Richtung Norden bis zur Brücke über die Großache. Von dort die Jochberger Straße Richtung Südosten bis zum Kreisverkehr Jochberger Straße und die Jochberger Straße Richtung Süden entlang bis zum Ausgangspunkt der Betriebsstätte an der Jochberger Straße 66. Alle Straßenzüge beidseitig.“

Es wird gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz darauf hingewiesen, dass im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung haben:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Die o.a. Parteien werden darauf hingewiesen, dass **innerhalb von sechs Wochen**, gerechnet vom Tag dieser Kundmachung, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel (GZ. APO/K-8/3-2025), eingebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Verena Bortenschlager